

Waidhofen, am 13.06.2017

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: Sabine Offenberger, Graben 20/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, Errichtung und Betrieb einer Kleinabwasserbeseitigungsanlage auf Gst.Nr. 163/4, KG Zell/Arzberg, sowie Errichtung von Zu- und Ableitungskanälen auf den Gst.Nr. 163/4 u. 163/6, beide KG Zell/Arzberg und Einleitung der Abwässer in eine Sickermulde mit Humusfilter; wasserrechtliches Verfahren

Unser Zeichen: H/1-WR-913/5-2017

Frau Sabine Offenberger, Graben 20/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs hat mit Eingabe vom 30.05.2017, Zl. H/1-WR-913-2016 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung

- für die Errichtung und Betriebsnahme einer Kleinabwasserbeseitigungsanlage auf Gst.Nr. 163/4, KG Zell/Arzberg, und für die Reinigung der aus einem Objekt anfallenden sanitären Schmutzwässer sowie
- für die Errichtung der erforderlichen Zu- und Ableitungskanäle auf Gst.Nr. 163/4 u. 163/6, beide KG Zell/Arzberg, und
- für die Einleitung der gereinigten Abwässer bis zu 4 EW (max. 0,6 m³/d) in eine Sickermulde mit Humusfilter mit folgenden Einleitungsgrenzwerten:

BSB ₅	< 25 mg/l
CSB	< 90 mg/l
NH ₄ -N	< 10 mg/l

gemäß den vorgelegten Projektunterlagen der Firma Georg Baumgartner, Kleinkläranlagen & Umwelttechnik, Distelberg 1, 3324 Euratsfeld vom 10.05.2017 angesucht.

Wie sich aus den eingereichten Projektunterlagen ergibt, soll zur Reinigung der häuslichen Abwässer eine vollbiologische Kleinkläranlage Type Batchpur-4 errichtet werden. Die Anlage funktioniert nach dem Belebtschlammverfahren im Aufstaubetrieb SBR.

Seite 1/4

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Vom Wohnhaus (Arzbergstraße, 3340 Waidhofen a/d Ybbs) auf Gst.Nr. 163/4, KG Zell/Arzberg, werden die anfallenden Abwässer über eine neu zu errichtende und ein neue Schmutzwasserleitung (PVC DN 150) mit einer Länge von 5 m zur Kläranlage auf Gst.Nr. 163/3, KG Zell/Arzberg, gebracht. Vom Kläranlagenablauf wird das gereinigte Abwasser über einen neu zu errichtenden Ableitungskanal (PVC DN 100) mit einer Länge von 5 m in einen Pflanzenfilter mit nachgereihter Sickermulde mit Humus geleitet.

Weitere Einzelheiten gehen aus dem aufliegenden Projekt der Firma Georg Baumgartner, Kleinkläranlagen & Umwelttechnik, Distelberg 1, 3324 Euratsfeld vom 10.05.2017 hervor.

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 12, 13, 14, 15, 32, 33b, 38, 98, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2013 i.V.m. §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 161/2013 für

Freitag, dem 30.06.2017, 09:00 Uhr

eine kommissionelle Verhandlung mit dem Treffpunkt der Teilnehmer an Ort und Stelle (Arzbergstraße, 3340) anberaunt.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Allgemeiner Hinweis:

Zur Verhandlung werden
der Antragsteller,

die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingriffen werden soll persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt Waidhofen a/d Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, 2. Stock, Zimmer 206, zur Einsichtnahme auf.

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz HÖRLESBERGER e.h.
Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:



Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>

(Boes)

Ergeht an:

1. Frau Sabine Offenberger, Graben 20/1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
2. Firma Georg Baumgartner, Kleinkläranlagen & Umwelttechnik, Distelberg 1, 3324 Euratsfeld
3. Frau Eva Prinz, Arzbergstraße 7, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
4. Herrn KR Josef Prinz, Arzbergstraße 7, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
5. NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Hollhut, Klostersgasse 31, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als wasserbautechnischer ASV
6. Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertr.d.d. LH von NÖ, dieser vertr.d.d. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit dem Hinweis, dass Öffentliches Wassergut nicht betroffen ist
7. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959
8. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
9. Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
10. A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
11. Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
12. Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
13. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
14. Bereich H/2, z.Hd. Herrn Werner Aigner, im Hause
15. Bereich PW/3, z.Hd. Herrn Ing. Alfred Fangmeyer, im Hause
16. Zur Kundmachung an der Amtstafel
17. Zur Kundmachung an der elektronischen Amtstafel